

# **Satzung der Burschen und Dirndl Dasing e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Burschen und Dirndl Dasing e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dasing.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und der Erhalt der Geselligkeit und der Tradition im ländlichen Bereich – speziell in Dasing. Förderung von Sitte, Tradition und Heimatliebe, Freundschaft und Frohsinn unter der Jugend auf dem Lande wird angestrebt durch Brauchtums Veranstaltungen, unterhaltende Veranstaltungen, Förderung der Gemeinschaft und Verbindung unter den Ortschaften.
3. Der Verein sieht seine Aufgaben und Ziele verwirklicht
  - a) durch die Teilnahme an Veranstaltungen örtlicher Vereine, soweit hierzu eine Einladung ergangen ist. Über die Teilnahme bei derartigen Feiern auswärtiger Vereine entscheidet nach Erhalt der Einladung die Vorstandschaft.
  - b) durch eigene, den Zusammenhalt fördernde Vereinsveranstaltungen.
4. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist rassistisch, religiös, weltanschaulich und politisch neutral.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten lediglich gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sachanlagen zurück. Sie erhalten jedoch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

### **§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede ledige Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Erfüllung der im § 2 genannten Aufgaben und Ziele bekennt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zusätzlich zu unterzeichnen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss des Vereins. Außerdem endet die ordentliche Mitgliedschaft mit dem Tag der standesamtlichen Trauung.
4. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Der bereits bezahlte Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
6. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss das Mitglied angehört werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
7. Gewählt werden darf jeder ab 18 Jahren und wählen kann jeder, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

### **§ 4 Fördernde Mitgliedschaft**

1. Förderndes Mitglied des Vereins kann Jeder werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3. Ordentliche Mitglieder des Vereins werden nach der standesamtlichen Trauung als fördernde Mitglieder geführt, ohne dass dazu ein eigener Aufnahmeantrag gestellt werden muss.
4. Fördernde Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sie haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht in die Ämter des Vorstands gewählt werden.
5. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss des Vereins.
6. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Der bereits bezahlte Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
8. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss das Mitglied angehört werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in Höhe von 15,- Euro erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung und immer zum 01.12 festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder abarbeiten lassen.
4. Für jedes Jahr, in dem ein Mitglied dem Verein mindestens einen Tag angehört, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Zum Eintritt des Vereins wird eine einmalige Zahlung von 15,- Euro fällig.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen, der Vorstand und der Ausschuss.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab 16 Jahren, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
  - e) Wahl und Abwahl des Vorstands
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Wahl des Ausschusses

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter lässt zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich, unter Angaben des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 25 % der Gesamtmitgliederzahl beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur JA- und NEIN-Stimmen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl wird per Losentscheid entschieden.
6. Bei der Wahl des Ausschusses schlägt die Mitgliederversammlung Kandidaten vor, die nicht dem Vorstand angehören. Von diesen Vorschlägen sind die 2 Kandidaten mit den meisten Stimmen in den Ausschuss gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, wobei diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt sind. Bei gleicher Stimmenzahl wird per Losentscheid entschieden. Jedes Mitglied kann bis zu 2 Kandidaten jeweils eine Stimme geben. Ansonsten gelten die Modalitäten der Vorstandswahl.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom 1. Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom 2. Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden sowie dem 3. Vorsitzenden.
2. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

### **§ 13 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch ihn oder durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte

### **§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. In den Vorstand können nur volljährige ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Alle Vorstandsmitglieder müssen in einzelnen Wahlgängen schriftlich-geheim gewählt werden. Eine Blockwahl des Vorstands ist unzulässig.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Ausschuss (Vorstandschafft) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Mit Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft oder bei Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

### **§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

### **§ 16 Der Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung muss vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

## **§ 17 Der Ausschuss**

Der Ausschuss des Vereins besteht aus der Vorstandschaft, dem Kassier, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter und 3 weiteren Mitgliedern. Der Ausschuss kann bei wichtigen Entscheidungen einberufen werden, um die Meinung der Mitglieder in solchen Angelegenheiten besser einzubeziehen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes, fällt das vorhandene Vereinsvermögen, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, an die politische Gemeinde Dasing. Die Gemeinde Dasing hat das Vermögen treuhänderisch zu verwalten, bis es für gleichgelagerte Zwecke der Verwendung im Dasinger Ortsgebiet zugeführt werden kann.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 23.05.2009 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.